

110. Ist ein Angehöriger der SA., der seit mehr als einem Jahre ständig damit betraut ist, einen Kraftwagen der SA. zu führen, i. S. des § 222 Abs. 2 StGB. als Berufsfahrer anzusehen?

III. Straffenat. Urt. v. 17. Dezember 1936 g. N. 3 D 913/36.

I. Landgericht Erfurt.

Gründe:

Der Angeklagte, im Hauptberuf ein kaufmännischer Angestellter, ist Angehöriger der SA. und seit mehr als einem Jahre ständig damit betraut, den Wagen des Standartenführers zu lenken. Bei einer solchen Fahrt hat er den tödlichen Unfall verursacht. Das LG hat ihn auf Grund des § 222 Abs. 2 StGB. verurteilt, weil er Berufsfahrer sei.

Die Rüge, daß der § 222 Abs. 2 zu Unrecht angewendet worden sei, greift nicht durch. Zum Tatbestande dieser Vorschrift gehört, daß der Täter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzt, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist. Eine Tätigkeit, die eine besondere Sachkenntnis oder Aufmerksamkeit

erfordert, wird zum „Beruf“, wenn der Ausübende sie sich für eine gewisse Dauer als einen seiner Lebenszwecke erwählt hat. Diese Voraussetzungen treffen bei dem Angeklagten zu, jedoch mit einer Einschränkung. Sein Eintritt in die EA. beruht auf freiem Entschluß; welcher Dienst ihm aber in der EA. zugewiesen wurde, hing nicht von seinem Willen ab. Der Grundgedanke des § 222 Abs. 2 StGB. erfordert aber, daß die strengere Vorschrift auch auf Fälle der vorliegenden Art angewendet wird. Dem gesunden Volksempfinden entspricht es, den Volksgenossen, der innerhalb der EA. eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausübt, auch strafrechtlich zu demselben Maße von Aufmerksamkeit zu verpflichten wie den, der diese Tätigkeit zu seinem „Beruf“ im engeren Sinne gemacht hat. Auf Fälle dieser Art trifft überdies auch der Grundgedanke des Gesetzes zu, daß durch Ausschreitungen, die jemand in seinem Amt, Beruf oder Gewerbe verübt, das Ansehen der Gesamtheit geschädigt wird, der er angehört; auch die Verletzung seiner Pflicht gegenüber dieser Gesamtheit läßt ihn besonders strafwürdig erscheinen.

Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 StGB. ist hiernach auf den Angeklagten, wenn auch nicht unmittelbar, so doch nach dem § 2 StGB. entsprechend, anzuwenden.

Eine Beschränkung des § 2 StGB. auf Fälle, in denen der Täter sonst straflos ausgehen würde, entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes.

Ob eine Bestimmung wie der Abs. 2 des § 222 StGB. für das Verkehrsrecht in einem neuen Gesetz aufrechterhalten bleiben soll, muß der Gesetzgeber entscheiden.

Da das angefochtene Urteil sonst keinen Rechtsfehler enthält, sind die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen.

Der Oberreichsanwalt hatte beantragt, den Schuldspruch dahin zu berichtigen, daß der Angeklagte nicht aus dem § 222 Abs. 2 StGB. bestraft sei, ferner den Strafausspruch aufzuheben und die Sache zur neuen Straffestsetzung an das LG. zurückzuverweisen.